

# **Entschädigungsreglement 2012**

(mit Änderung vom 30. November 2015)

Die in diesem Reglement verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten auch für Frauen.

# Inhalt

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
.....	
<b>II. JAHRESENTSCHÄDIGUNGEN .....</b>	<b>3</b>
.....	
<b>III. TAGESENTSCHÄDIGUNGEN .....</b>	<b>4</b>
.....	
<b>IV. SITZUNGSGELDER .....</b>	<b>4</b>
.....	
<b>V. SPESEN .....</b>	<b>5</b>
.....	
<b>VI. ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR ARBEITEN VON DRITTEN ZUGUNSTEN DER GEMEINDE .....</b>	<b>5</b>
.....	
<b>VII. JAHRESSCHLUSSESEN UND AUSFLÜGE.....</b>	<b>5</b>
.....	
<b>VIII. AUSZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNGEN, SITZUNGSGELDER UND SPESEN .....</b>	<b>6</b>
.....	
<b>IX. INKRAFTTRETEN .....</b>	<b>6</b>
.....	

## I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck **Art. 1** Dieses Reglement ordnet die Tag- und Sitzungsgelder, Entschädigungen sowie sonstige Bezüge aller Personen, welche im Auftrag der Gemeinde an Sitzungen und Besprechungen teilnehmen, für die Gemeinde repräsentative Aufgaben wahrnehmen oder Arbeiten verrichten.

Externe Mandate **Art. 2** <sup>1</sup> Die Entschädigung von Mandaten in externen Organisationen (wie Verwaltungsräten, Vorständen und weiteren) ist grundsätzlich Aufgabe der jeweiligen Organisation.

<sup>2</sup> Wird durch die jeweilige Organisation keine Entschädigung ausgerichtet, so kann diese gemäss den nachstehenden Bestimmungen bei der Gemeinde geltend gemacht werden.

## II. Jahresentschädigungen

Berechtigte Personen **Art. 3** Folgende Behördenmitglieder erhalten eine feste Jahresentschädigung:

### - Gemeindeversammlung

Leiter der Gemeindeversammlung CHF 1'000.00

Die Entschädigung deckt den Zeitaufwand für die Vorbereitung und Durchführung von zwei Gemeindeversammlungen, die Leitung von zwei Parteien- und Presseorientierungen sowie die Teilnahme an besonderen Anlässen. Weitere Versammlungen werden mit Sitzungsgeld nach Art. 6 entschädigt.

Stv. Leiter der Gemeindeversammlung CHF 200.00

Die Entschädigung deckt den Zeitaufwand für die gelegentliche Vertretung des Leiters der Gemeindeversammlung bei besonderen Anlässen. Versammlungen werden mit Sitzungsgeld nach Art. 6 entschädigt.

- **Gemeindepräsident** CHF 30'000.00

Die Entschädigung deckt den Zeitaufwand für die Führung des Gemeinderats, das Aktenstudium mit Sitzungsvorbereitung, Vorbereitung und Teilnahme an der Gemeindeversammlung, Weiterbildung, die Vorbereitung der Klausurtagungen, Vertretung der Gemeinde in Verbänden und Institutionen, die Repräsentationsaufgaben, Teilnahme an internen und externen Besprechungen, Gemeindepolizeiaufgaben. Die Spesen werden pauschal nach Art. 9 abgegolten.

- **Vize-Gemeindepräsident** CHF 15'000.00

Die Entschädigung deckt den Zeitaufwand für die Führung des zugeteilten Ressorts, die Stellvertretung eines Ressortvorstehers, Aktenstudium mit Sitzungsvorbereitung, Vorbereitung und Teilnahme an der Gemeindeversammlung, Weiterbildung, Vertretung der Gemeinde in Verbänden und Institutionen, Teilnahme an internen und externen Besprechungen sowie die Vertretung des Gemeindepräsidenten bei Abwesenheit und die Übernahme von Repräsentationsaufgaben. Die Spesen werden pauschal nach Art. 9 abgegolten.

## - Mitglieder des Gemeinderats

CHF 12'000.00

Die Entschädigung deckt den Zeitaufwand für die Führung des zugeteilten Ressorts, die Stellvertretung eines Ressortvorstehers, Aktenstudium mit Sitzungsvorbereitung, Vorbereitung und Teilnahme an der Gemeindeversammlung, Weiterbildung, Vertretung der Gemeinde in Verbänden und Institutionen, Teilnahme an internen und externen Besprechungen. Die Spesen werden pauschal nach Art. 9 abgegolten.

### III. Tagesentschädigungen

Grundsätze

**Art. 4** <sup>1</sup> Tagesentschädigungen werden bei Sitzungen ausgerichtet, welche vor 17.00 Uhr stattfinden. Sie treten an Stelle der Sitzungsgelder.

<sup>2</sup> Mitarbeitende der Gemeinde haben während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit keinen Anspruch auf eine Tagesentschädigung.

<sup>3</sup> Vorsitzenden und Sekretären (mit Ausnahme von Art. 4 Abs. 2) wird ein Zuschlag von 20 % entrichtet.

Ansatz

<sup>4</sup> Die Tagesentschädigung beträgt CHF 33.00 je Stunde. Maximal bis zum achtfachen Stundenansatz.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat ist befugt, den Stundenansatz der Tagesentschädigung durch einfachen Beschluss bis CHF 36.00 zu erhöhen.

Abstimmungs- und  
Wahlausschuss

**Art. 5** Die Mitglieder und der Präsident des Abstimmungs- und Wahlausschuss erhalten folgende Entschädigungen je Tag:

- Nationalrats-, Grossrats- und Gemeindeurnenwahlen:	CHF	180.00
- Übrige Abstimmungen und Wahlen:	CHF	90.00

### IV. Sitzungsgelder

Gemeindeversammlung

**Art. 6** Gemeindeversammlung

- Leiter der Gemeindeversammlung	CHF	90.00
----------------------------------	-----	-------

Die Entschädigung umfasst die Vorbereitung und Leitung weiterer Gemeindeversammlungen.

- Stv. Leiter der Gemeindeversammlung	CHF	90.00
---------------------------------------	-----	-------

Die Entschädigung umfasst die Vorbereitung und Leitung einer Gemeindeversammlung bei Abwesenheit des Leiters der Gemeindeversammlung.

Gemeinderats- und  
Kommissionssitzungen,  
Arbeitsgruppen und  
Fachausschüsse

**Art. 7** Gemeinderats- und Kommissionssitzungen, Arbeitsgruppen und Fachausschüsse

- Präsident	CHF	90.00
- Vizepräsident (bei Abwesenheit des Präsidenten)	CHF	90.00
- Sekretär*	CHF	90.00
- Mitglieder	CHF	70.00

*\*[Eingefügt am 30. November 2015]*

Die Entschädigung umfasst das Aktenstudium (Kommissionen, Arbeitsgruppen, Fachausschüsse) und die Teilnahme an einer Sitzung.

## V. Spesen

Spesengrundsatz

**Art. 8** Der Begriff der Spesen umfasst die Entschädigungen von Aufwendungen für Fahrkosten, Verpflegung und Unterkunft.

Spesenpauschale  
Gemeinderat

**Art. 9** Die Spesen der Mitglieder des Gemeinderats werden mit einer jährlichen Pauschale abgegolten.

Jährliche Pauschalentschädigung CHF 1'000.00

Übrige Spesenbezüge

**Art. 10** <sup>1</sup> Den übrigen Behördenmitgliedern, Funktionären und Delegierten sowie dem Gemeindepersonal werden die effektiv anfallenden Spesen entrichtet.

<sup>2</sup> Die Höhe richtet sich nach den kantonalen Ansätzen, welche jährlich durch den Regierungsrat festgelegt werden.

<sup>3</sup> Die Spesen sind wo möglich unter Abgabe der entsprechenden Belege schriftlich geltend zu machen.

## VI. Entschädigungen für Arbeiten von Dritten zugunsten der Gemeinde

Privatrechtliche  
Anstellungen

**Art. 11** <sup>1</sup> Der Gemeinderat bezeichnet die privatrechtlich anzustellenden Funktionen und regelt deren Entschädigung.

<sup>2</sup> Privatrechtlich angestellt werden in der Regel Mitarbeitende, die nur in geringem Umfang, mit wechselndem Beschäftigungsgrad oder befristet für die Gemeinde tätig sind.

<sup>3</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

## VII. Jahresschlussessen und Ausflüge

Jahresschlussessen

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats, der ständigen Kommissionen und deren Sekretäre erhalten am Jahresende einen Beitrag je Person an ein Schlussessen von CHF 70.00

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann beschliessen, diesen Beitrag auch an Arbeitsgruppen oder Fachausschüsse nach deren Aufhebung auszurichten.

Ausflüge

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats, der Geschäftsleiter sowie der Leiter der Gemeindeversammlung haben jährlich für einen Ausflug Anspruch auf die Ausrichtung einer Tagesentschädigung bis zum achtfachen Stundenansatz nach Art. 4 Abs. 4.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der ständigen Kommissionen und deren Sekretäre haben jährlich für einen Ausflug Anspruch auf die Ausrichtung einer Tagesentschädigung bis zum achtfachen Stundenansatz nach Art. 4 Abs. 4.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen erhöhte Beiträge bewilligen.

## VIII. Auszahlung der Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder und pauschale Spesenentschädigungen	<b>Art. 14</b> Die Auszahlung der Jahresentschädigungen und der pauschalen Spesenentschädigungen erfolgen halbjährlich, die Auszahlung der Sitzungsgelder Ende Jahr durch die Finanzverwaltung.
Taggelder und Spesen	<b>Art. 15</b> Die Taggelder sowie alle übrigen Spesen sind spätestens am Jahresende mittels Spesenformular der Gemeinde schriftlich beim Ressortvorsteher einzureichen.
Ausnahme	<b>Art. 16</b> Wird eine Behörde im Verlauf des Jahres aufgehoben, so hat die Abrechnung durch das Sekretariat spätestens nach der Schlussitzung zu erfolgen.

## IX. Inkrafttreten

Inkrafttreten	<b>Art. 17</b> Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Alle dem vorliegenden Reglement widersprechenden Beschlüsse und Regelungen werden aufgehoben.
---------------	--

Die Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2012 nahm dieses Reglement an.

### GEMEINDE BÄTTERKINDEN

Der Leiter der Gemeindeversammlung      Die Geschäftsleiterin

*sig. W. Schütz*

*sig. J. Kläy*

Walter Schütz

Jocelyne Kläy

### Auflagezeugnis

Das Reglement lag nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung während 30 Tagen vor der Beschluss fassenden Versammlung öffentlich auf und tritt auf 1. Juli 2012 in Kraft.

Ort/Datum

Die Geschäftsleiterin

*Bätterkinden, 13. Juni 2012*

*sig. J. Kläy*

.....

.....

**Die Teilrevision vom 30. November 2015** lag nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung während 30 Tagen vor der Beschluss fassenden Versammlung öffentlich auf und tritt auf 1. Januar 2016 in Kraft.

Ort/Datum

Die Geschäftsleiterin

*Bätterkinden, 3. Dezember 2015*

*sig. J. Kläy*

.....

.....